

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 166 (2000)
Heft: 5

Artikel: Die Grenzen der beweglichen Kampfführung
Autor: Küchler, Simon
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-66582>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Grenzen der beweglichen Kampfführung

Denkanstoss zur Doktriningestaltung der Armee XXI

Mit jeder Armee reform kommt eine Kernfrage neu aufs Tapet und wird in der Regel ebenso kontrovers diskutiert: «Wie beweglich soll die neue Armee gestaltet werden?» – Oder: «Wird in der künftigen Armee rein auf «Feuer und Bewegung» gesetzt unter Verzicht auf statische Stützpunkte und Geländeverstärkungen?» Diese Diskussionen wurden bereits im Vorfeld der Armee 61 sehr intensiv und hitzig geführt. Letztlich war das Operationskonzept ein Kompromiss, der nur schwer umsetzbar war, aber beide Elemente umfasste, die Dynamik wie die Statik: das uns noch vertraute Konzept der Abwehr, ein Ineinandergreifen statt eines Nebeneinanders von Statik und Dynamik.

In der gegenwärtigen Armeepanung scheint das Zauberwort Beweglichkeit sich wiederum voll durchzusetzen. Da wird schematisch das Territorium der Schweiz verglichen mit dem Frankreich-Feldzug im Zweiten Weltkrieg oder gar mit dem Operationsraum des Golfkrieges, und es wird auf unerlaubte Weise suggeriert, künftige grosse Operationsräume riefen geradezu nach vollmechanisierten Kräften und Kriege auf kleinen Operationsfeldern seien gar nicht mehr denkbar.

Derartige Suggestionen sind nicht haltbar, weil die Schweizer Armee vorerst den verfassungsmässigen Auftrag hat, «das Land und seine Bevölkerung» zu verteidigen und nicht sich auf Grossoperationen vorzubereiten. Zum Zweiten scheinen gewisse Planer den Tschetschenienkrieg nicht verfolgt zu haben, der die Grenzen der reinen mechanisierten Beweglichkeit augenfällig demonstriert hat. Und letztlich ist ein reiner Flächenvergleich zwischen dem Territorium der Schweiz und dem Operationsraum «Golfkrieg» von der Geländestruktur her völlig unzulässig.

Die Ziele der Beweglichkeit

Es geht vor allem darum, rasch zeitlich und räumlich eine Feuerüberlegenheit zu schaffen, um den Gegner überraschend zu schlagen oder einen Durchbruch zu erzielen. Um dies zu erreichen, sind folgende Voraussetzungen notwendig:

- absolute räumliche Luftüberlegenheit
- Ausschaltung, zumindest Störung der gegnerischen Aufklärungssysteme und Fernfeuerquellen
- genügend grosse Kampfräume für die eingesetzten mechanisierten Verbände.

Daneben kann es Zweck der Beweglichkeit sein, sich dem feindlichen Feuer rasch zu entziehen.

Die Grenzen der Beweglichkeit

Diese müssen aufgrund unseres Territoriums erkannt und auch akzeptiert werden. Es bereitet selbst im Mittelland Mühe, eine Panzerbrigade räumlich «artgerecht» einzusetzen, geschweige denn an der Südgrenze, im Jura und im Alpenraum, der 60% unseres Territoriums umfasst und ebenfalls einen **verfassungsmässigen Anspruch auf Verteidigung** hat. Im Jura und im Alpenraum fehlt für mechanisierte Einsätze die zweite Dimension. Die Beweglichkeit beschränkt sich mit wenigen Ausnahmen auf ein Vorwärts und Rückwärts, jedoch eine seitliche Manövrierfähigkeit, ein seitliches Ausweichen gibt es kaum. Mechanisierte Verbände in V-Tälern sind willkommene Ziele für Fernfeuer und die feindliche Luftwaffe. Selbst in der Magadino-Ebene oder im Raume Mendrisio–Chiasso–Stabio ist höchstens Raum für je ein Panzerbataillon oder eine Panzer-Haubitz-Abteilung, aber nicht für beides. Tschetschenien hat zudem gezeigt, wie überbautes Gebiet der mechanisierten Kampfführung Grenzen setzt, man braucht nicht einmal ins Gebirge zu gehen. Die künftige Doktrin wird auch Auskunft geben müssen, wie man sich den Kampf an der Südgrenze, auf den Passübergängen im Wallis und in Graubünden sowie im überbauten Gebiet des Südtessins vorstellt.

Ich widersetze mich nicht einer Erhöhung der Beweglichkeit, die im Gebirge und entlang der Transversalen auch über die dritte Dimension erreicht werden kann. Wie aber soll gekämpft werden, wenn der Beweglichkeit Grenzen gesetzt sind?

Alternativen zur Beweglichkeit

Die Taktische Führung 95 sagt in Ziff 455 über «Die Verteidigung im Gebirge»:

¹Die Hauptaufgabe der Verteidigung im Gebirge ist das Halten von Schlüsselgelände entlang von Verkehrsachsen. Dazu dienen in die Tiefe gestaffelte Stützpunkte und Sperren in Engnissen, Ortschaften und

an wichtigen Passübergängen, in der Regel unterhalb der Waldgrenze.

²Das Verteidigungsdispositiv ist angelehnt an Sprengobjekte, Hindernisse und Vermünungen. Dabei kommt der **permanenten Kampfinfrastruktur** in «Passages obligés» besondere Bedeutung zu. (...)

⁴Müssen Truppen ausnahmsweise oberhalb der Waldgrenze ein Kampfdispo beziehen, sind Kampfinfrastruktur und Überleben durch vorbereitete Anlagen sicherzustellen. Der Fliegerabwehr gegen Kampfhelikopter kommt dabei besondere Bedeutung zu.»

Ich bin für Beweglichkeit und Mechanisierung sowie eine bewegliche Kampfführung, wo das Gelände dies zulässt. Ich sehe ohne weiteres Kampfräume für mechanisierte Truppenkörper in einzelnen Räumen. Im Gebirge und im Jura würde meine Doktrin lauten: Geländebedingte Trennung von Räumen für die mechanisierte Kampfführung und Räumen mit infanteristischem Verteidigungskampf gemäss dem Absatz 2 der Ziff 455. Wenn die Infanterie abgesessen kämpfen muss, braucht sie zum Überleben des gegnerischen Feuers Schutzbauten von hohem Einsteckvermögen. Welche Rolle soll die Kampfinfrastruktur im infanteriestarken Gelände in der künftigen Doktrin spielen? Will man das starke Gelände zugunsten der Beweglichkeit kampfflos preisgeben? Sollen die Gebirgsinfanteristen auf dem Grossen Sankt Bernhard sich im Schützenpanzer einschneien lassen oder gar im Schützenpanzer überwintern?

La raison d'être unserer Armee

Diese heisst letztlich «**Verteidigungsfähigkeit**» auf dem ganzen Territorium unseres Landes. Und zu dieser komplexen Problemstellung erwarten wir operativ und taktisch zufrieden stellende Lösungen. Mechanisierte Beweglichkeit allein kann es nicht sein. Das sehen auch unsere südlichen Nachbarn so. Sie haben die Gebirgsbrigaden lediglich um einen Viertel gekürzt, denn neben der Po-Ebene sehen sie die Alpen, die Dolomiten und den Apennin als Kampfräume. Meinen nur wir Schweizer, ein künftiger Konflikt könnte sich kaum mehr im Alpenraum abspielen? ■



Simon Küchler,
Korpskommandant z D,
6422 Steinen.